

MARKT FLOß

LANDKREIS NEUSTADT A. D. WN

REGION OBERPFALZ NORD

BAYERN



FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG-NR.15 „PHOTOVOLTAIK DIEPOLTSREUTH II“

SONDERGEBIET §11 BAUNVO

Sondergebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien –
Sonnenenergie

VORENTWURF	10.12.2020
ENTWURF	27.05.2021
FESTSTELLUNG	30.06.2022
ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG	

Vorhabenträger:

MARTIN STICH, DIEPOLTSREUTH 6, 92685 FLOß

Planersteller:



INGENIEURBERATUNG GMBH

INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

92507 Nabburg - Windpäßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/13214 - Mail: info@rf-ingenieure.de



VERFAHRENSVERMERKE

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 10.12.2020 die Änderung Nr. 15 des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 15 „Photovoltaik Diepoltsreuth II“ in der Fassung vom 10.12.2020 hat in der Zeit vom 28.12.2020 bis 28.01.2021 stattgefunden.

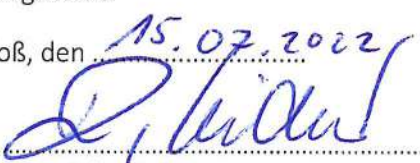
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 15 „Photovoltaik Diepoltsreuth II“ in der Fassung vom 10.12.2020 hat in der Zeit vom 28.12.2020 bis 28.01.2021 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 15 „Photovoltaik Diepoltsreuth II“ in der Fassung vom 27.05.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.08.2021 bis 13.09.2021 beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 15 „Photovoltaik Diepoltsreuth II“ in der Fassung vom 27.05.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.08.2021 bis 13.09.2021 öffentlich ausgelegt.

Die Marktgemeinde Floß hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2022 den Flächennutzungsplan Änderung Nr. 15 „Photovoltaik Diepoltsreuth II“ in der Fassung vom 30.06.2022 festgestellt.

Floß, den

15.07.2022

Robert Lindner, 1. Bürgermeister



Das Landratsamt Neustadt a. d. WN hat den Flächennutzungsplan Änderung Nr. 15 „Photovoltaik Diepoltsreuth II“ mit Bescheid vom 27.07.2022
AZ 4216/02-02-06 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

Ausgefertigt

Floß, den

25.08.2022

Robert Lindner, 1. Bürgermeister



Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 15 „Photovoltaik Diepoltsreuth II“ wurde am 08.11.2022 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Floß, den

08.11.2022

Robert Lindner, 1. Bürgermeister

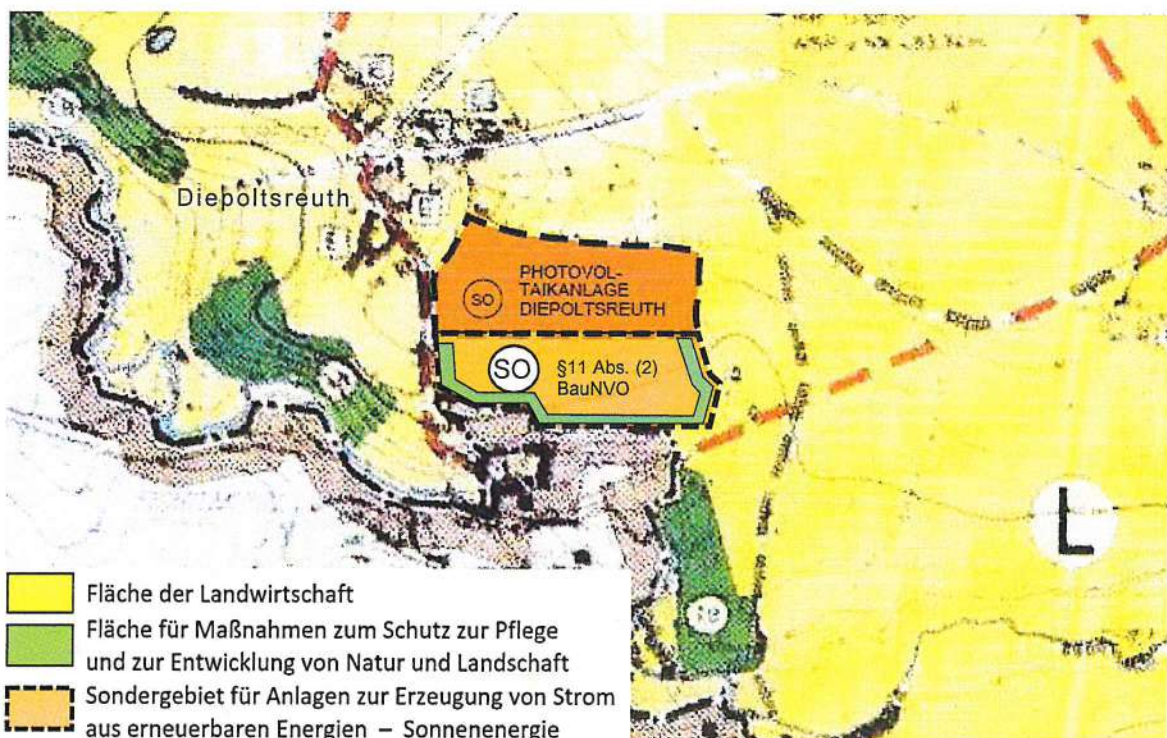


PLANZEICHNUNGEN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Markt Floß

Auszug, Stand: Februar 2010

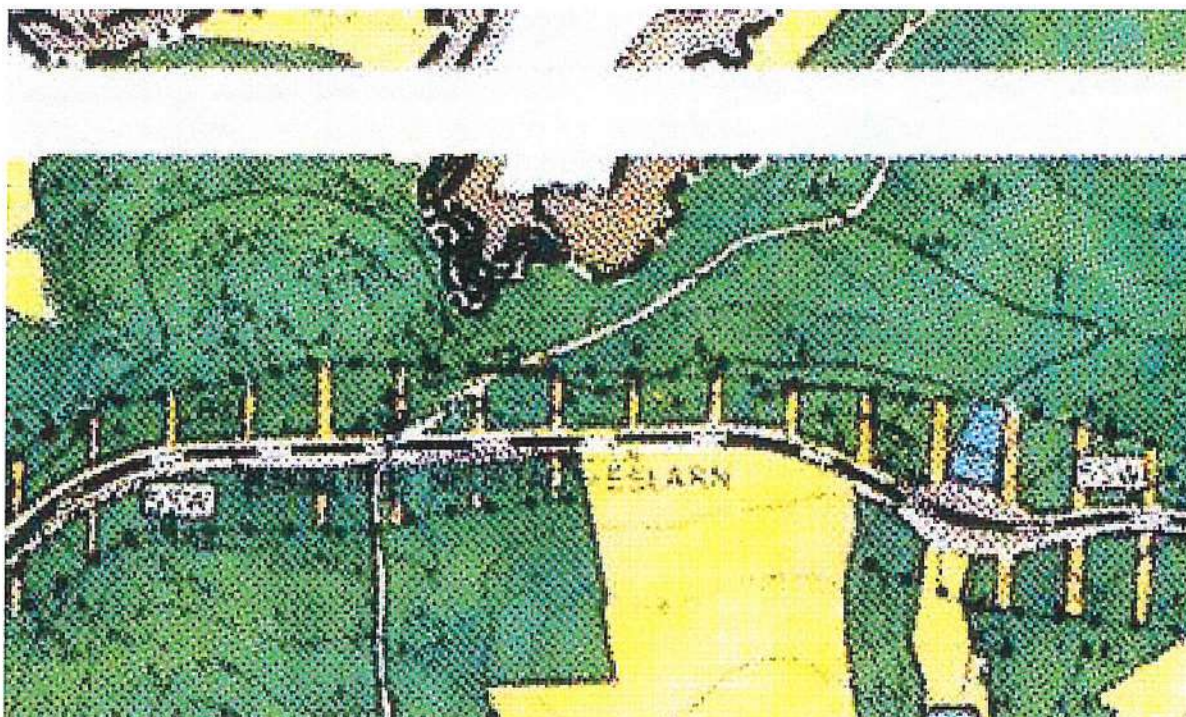


FNP-Änderung Nr. 15 „Photovoltaik Diepoltsreuth II“

Stand: 30. Juni 2022

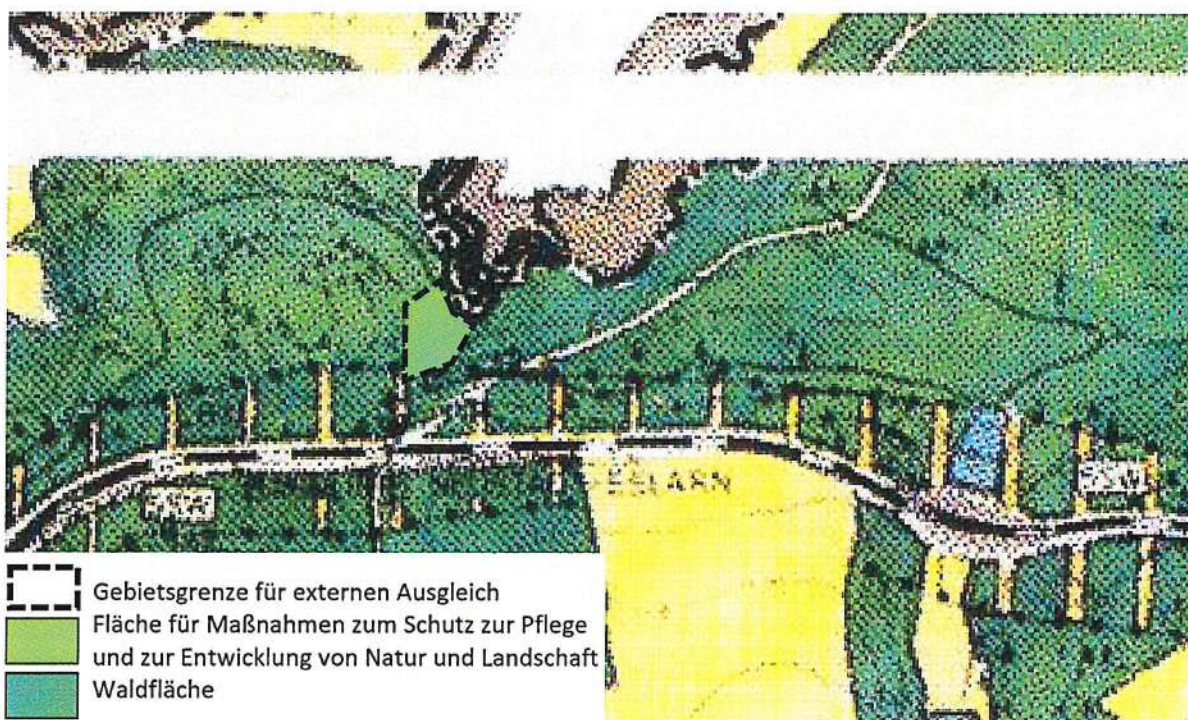
Gemarkung Diepoltsreuth, Flurstücke- Nr.: 240 (TF), 240/2, 241 (TF), 251 (TF), 252 (TF) und 254/3,

AUSGLEICHSFLÄCHEN - EXTERN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Markt Floß

Auszug, Stand: Februar 2010



FNP-Änderung Nr. 15 „Photovoltaik Diepoltsreuth II“
 Gemarkung Diepoltsreuth, Flurstück- Nr.: 109 (TF)

Stand: 30. Juni 2022

BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

VERFAHRENSVERMERKE	2
PLANZEICHNUNGEN.....	3
1 VORBEMERKUNG	6
2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	7
3 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG	8
4 PLANUNGSVORGABEN	9
4.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU	9
4.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ.....	10
5 PLANUNG.....	11
5.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG	11
5.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG	12
5.3 IMMISSIONSSCHUTZ.....	12
5.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR.....	13
6 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ	13
7 UMWELTBERICHT.....	15
7.1 EINLEITUNG	15
7.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN	15
7.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	15
7.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	17
7.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	17
7.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	17
7.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	18
7.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	18
AN H A N G	19
A1 ÜBERSICHTSLAGE ZUR ALTERNATIVEN PRÜFUNG VORANALYSE GEGEN AUSSCHLIEßENDE KRITERIEN.....	19
A2 ÜBERSICHTSLAGE ZUR ALTERNATIVEN PRÜFUNG GROBANALYSE GEGEN EINSCHRÄNKENDE KRITERIEN.....	20

A3	ÜBERSICHTSLAGE ZUR ALTERNATIVEN PRÜFUNG VERGLEICH UND BEWERTUNG DER VERBLEIBENDEN ALTERNATIVEN.....	21
A4	ALTERNATIVEN PRÜFUNG ZUM STANDORT „DIEPOLTSREUTH II“ VERGLEICH UND BEWERTUNG DER VERBLEIBENDEN ALTERNATIVEN.....	22

1 VORBEMERKUNG

Die Flächennutzungsplanung ist die räumliche Planungsstufe auf örtlicher Ebene und gemäß Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 83 der Bayerischen Verfassung Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden.

Die Planungshoheit der Gemeinden schließt die Pflicht ein, Bauleitpläne stets dann aufzustellen oder zu ändern, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, wenn die beabsichtigte oder zu erwartende städtebauliche Entwicklung der Gemeinde voraussichtlich zu einer wesentlichen Veränderung der baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde führen oder wenn es aus anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig wird, die örtliche räumliche Entwicklung zu ordnen.

Als vorbereitender Bauleitplan wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt.

Die Marktgemeinde Floß verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Mit der 15. Änderung „Photovoltaik Diepoltsreuth II“ des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen nunmehr für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Marktgemeinde Floß beabsichtigt die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie – im Sinne von § 11 BauNVO.

Konkreter Anlass hierfür ist der Antrag auf Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf den Flurstücken Nr. 240 (TF), 240/2, 241 (TF), 251 (TF), 252 (TF) und 254/3, der Marktgemeinde Floß, Gemarkung Diepoltsreuth, durch Martin Stich, Diepoltsreuth 6, 92685 Floß (Vorhabenträger).

Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Privatbesitz und werden für die Dauer der beabsichtigten energetischen Nutzung an v. g. Vorhabenträger zur Nutzung überlassen.

Die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung wurde erfolgreich durchgeführt, Einspeisezusage und Netz- Einspeisepunkt vom zuständigen Netzbetreiber liegen hierzu vor.

Die anstehende Errichtung der Freiflächen - Photovoltaikanlage erfordert für die Planungslage die Abänderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Änderung der aktuell dargestellten Gebietsnutzung „Fläche der Landwirtschaft“ in „Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie (Photovoltaik), einschließlich enthaltener Ausgleichsflächen, beabsichtigt die Marktgemeinde Floß dem allgemein bestehenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und damit der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Rechnung zu tragen und berücksichtigt zudem das Erfordernis der Raumordnung, Erneuerbare Energien einschließlich der Sonnenenergienutzung verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Errichtung der PV- Anlage ist hierzu südlich der bereits bestehenden Anlage „Photovoltaik Diepoltsreuth“ vorgesehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

3 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG

Das Planungsgebiet liegt in der Marktgemeinde Floß, Ortsteil und Gemarkung Diepoltsreuth.

Das Planungsgebiet liegt ca. 4 km westlich von Floß, unmittelbar südöstlich vom Ortsteil Diepoltsreuth und entwickelt sich von hier in südlicher Richtung (Fichtenmühle - Wilchenreuth) zu den Waldflächen Obere Öd bei Fichtenmühle und des Hasler nahe Weisenhof hin.

Derzeit werden die Grundstücke der Planungslage als Acker ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. .

Abgrenzung und Geltungsbereich des Planungs-/ Änderungsgebietes ergeben sich aus der für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden nach Erforderlichkeit Im Rahmen der parallelen Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes im Plangeltungsbereich selbst sowie auf der externen Fläche Flurstück-Nr. 109 (Teilfläche) der Gemarkung Diepoltsreuth mit vorgesehen. Der externe Ausgleich umfasst eine Gesamtfläche von 0,38 ha.

Der Geltungsbereich zum Sondergebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,66 ha und wird begrenzt durch:

- Im Norden: die Flurlinienkontur der Photovoltaik- Nutzung , entlang der Flurstücke- Nr. 241 (TF) sowie 240 (TF), Gemarkung Diepoltsreuth
- Im Osten: die intensiv genutzten Ackerflächen mit Wegeführung, Flurstück- Nr. 254, Gemarkung Diepoltsreuth
- Im Süden: die Flurlinienkontur der Acker und in Teilbereichen Wäldchen , Flurstück- Nr. 128, Gemarkung Roschau, Gemeinde Theisseil,
- Im Westen: die Gemeindestraße, Flurstück-Nr. 244/2, Gemarkung Diepoltsreuth.

Übersicht- Flurstücke:

Flurstück Nr.	Größe ha	Darstellung im Flächennutzungsplan	
		b i s h e r	n e u
240 (Teilfläche)	0,74	Fläche der Landwirtschaft	Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom – Sonnenenergie,
240/2	0,10		sowie
241 (Teilfläche)	0,78		Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
251 (Teilfläche)	0,61		
252 (Teilfläche)	0,42		
254/3	0,01		
109 (Teilfläche)	0,38	Waldfläche	Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

4 PLANUNGSVORGABEN

4.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU

Das Planungsgebiet liegt in der Marktgemeinde Floß, Gemarkung Diepoltsreuth und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz, zur Region Oberpfalz-Nord (6).

Nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP) ist die Region in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so zu erhalten und zu entwickeln, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und nachhaltig gefördert werden.

Der Markt Floß selbst ist als Kleinzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs eingestuft.

Allgemein soll die Mittelpunktfunktion gesichert und weiterentwickelt werden.

Insbesondere sollen die Stärkung der Einzelhandelsfunktion und der Arbeitsplatzfunktion angestrebt werden.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt die Marktgemeinde Floß im sogenannten allgemeinen ländlichen Raum (LEP 2.2.1 G, Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2) der so entwickelt und geordnet werden soll, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann (LEP 2.2.5 G).

Unabhängig von der Festlegung als ländlicher Raum ist die Marktgemeinde Floß darüber hinaus dem sogenannten „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ zugeordnet (LEP 2.2.3 Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2), dessen Teilräume vorrangig zu entwickeln sind (LEP 2.2.4 Z, Vorrangprinzip).

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung“ sind Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindegebot ausgenommen, eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit ist nicht notwendig.

Ferner kommt für die Entwicklung des Standortes für den Suchraum Marktgemeindegebiet Floß eine Beurteilung unter Berücksichtigung der Prüfung aller „vernünftiger/ naheliegender“ Alternativen, die nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgehen, in Betracht.

Im Ergebnis der durchgeführten, stufenweisen Prüfung zu Standortalternativen wird der Nachweis erbracht, dass aufgrund der Voranalyse gegen ausschließende Kriterien/ Restriktionen, der Grobanalyse gegen einschränkende Kriterien zusammen mit dem Vergleich und der Bewertung der verbleibenden Alternativen mehr geeignetere nicht angebundene Standorte innerhalb des Gemeindegebiets derzeit nicht verfügbar sind (siehe Anhang A1- A4).

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

In der Zielkarten „Siedlung und Versorgung“ des RP sind für das Planungsgebiet keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete dargestellt. Das Vorhaben liegt jedoch im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet NR.14 „Vorderer Oberpfälzer Wald“, den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde ist demnach besonderes Gewicht beizumessen.

Für das Planungsgebiet wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen erfasst.

Unmittelbar betreffende Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen enthält der Kartenband des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nicht.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau-/ Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Planungsgebietes verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht bekannt geworden.

Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem nicht erfasst.

4.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) 2017 räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünflächen zu erweitern.

Mit der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVen; Stand: Juni 2019) hat die Bayerische Staatsregierung in §1 „Solaranlagen“, abweichend von §37c Abs.1 Satz 1 des EEG 2017, beschlossen, dass sich Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in Bayern an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligen können.

Die standörtliche Gebundenheit der Sonderbauflächenausweisung ergibt sich aus der Lage im benachteiligten Gebiet und der Nutzung als Acker- und Grünland gemäß §37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben h und i EEG 2017.

5 PLANUNG

Die bauliche Nutzung der Flächen orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Anlagen werden als unbewegliche Freiflächenanlagen vorgesehen.

Entsprechend sollen Photovoltaikmodule in aufgeständerter Bauweise ortsfest errichtet werden. Als Trägerkonstruktion werden Metallstützen ohne Betonfundamente in den Boden gerammt.

Ergänzend zu den PV- Modulen wird die Errichtung von Trafo- und Übergabestationen (nebst Schaltanlage) erforderlich.

Die Anlage wird eingezäunt.

Der mögliche Netzanschluss kann durch die Anbindung an die 20-kV-Freileitung „FORS-NEUW*NEUSTADT 10“ erfolgen.

Die Kabelverlegung außerhalb des Vorhabengebiet wird zum Teil erforderlich.

5.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG

Das Planungsgebiet, derzeit als Fläche der Landwirtschaft dargestellt, wird als sonstiges Sondergebiet nach §1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 11 und §11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Gebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie – (PV) ausgewiesen.

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung“ in Verbindung mit 3.3 (B) stellen Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne LEP 3.3 dar und sind damit explizit vom Anbindegebot ausgenommen, welches die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

Für die geplante Anlage sind Flächen vorgesehen, für die keine flächige Bodenversiegelung erfolgt.

Zusätzlich werden im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen und dauerhaft unterhalten (i. R. der konkreten Bebauungsplanung festzusetzen).

Die bisher ackerwirtschaftlich genutzte Plan Lage unmittelbar südlich an die bereits hier bestehende Photovoltaik- Freiflächenanlage „PV Diepoltsreuth“ wird aufgelöst und zur gesamtheitlichen PV- Nutzungslage Diepoltsreuth- Diepoltsreuth II ergänzend aufgenommen.

Die Errichtung der geplanten Freiflächenanlage „Photovoltaik Diepoltsreuth II“ ist hierzu südlich der bereits bestehenden Anlage „Photovoltaik Diepoltsreuth“ vorgesehen.

Eine Einsehbarkeit und auch optische Fernwirkung der Anlage ist auf Grund der Entfernung zum Hauptort Floß (ca. 4000 m zum Siedlungsflächenrand) und der vom Ortsteil Diepoltsreuth abgewandten Gebietslage mit Begrenzung durch die Gehölzstreifen der bestehenden PV- Diepoltsreuth am nördlichen Gebietsrand, sowie der im Westen, Süden und Osten bestandsergänzend vorgesehenen Randeingrünung, zusammen mit den kleinräumig, umgebenden Waldstrukturen Richtung Fichtenmühle und Weiserhof, nicht gegeben.

Der Errichtung der Photovoltaikanlage in der genannten Gebietslage, der anzutreffenden Topografie (ca. 6 % geneigter Südosthang) sowie der strukturellen Ausprägung in den umgebenden Bereichen, stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

5.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG

Das Planungsgebiet wird über das vorhandene öffentliche Verkehrs- und Flurwegenetz ordentlich erschlossen.

Die Anbindung an den Ortsteil Diepoltsreuth erfolgt auf kurzer Entfernung über die bestehende Gemeindestraße / „Fichtenmühle- Diepoltsreuth“ und weiterführend über die Staatsstraße 2395 zum Hauptort Floß.

Die Zufahrt zum Planungsgebiet kann über den bestehende Gemeindestraße/ „Fichtenmühle- Diepoltsreuth“ (Fl. Nr. 244/2) erfolgen.

Im Sondergebiet ist eine systematische innere Erschließung nicht erforderlich.

5.3 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten, ebenso wenig nennenswerte betrieblich induzierte Immissionen.

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage östlich der bestehenden Gemeindestraße Flur-Nr. 244/2, Gemarkung Diepoltsreuth, vorgesehen und entwickelt sich topografisch betrachtet von der Horizontallinie des nordwestlich angrenzenden Ortsrand Diepoltsreuth, in südöstlicher Richtung bis zu ca. 19 m ins bestehende Gelände am Planungsrand hin ab.

Blendwirkungen werden nicht erwartet (Photovoltaik absorbiert das Sonnenlicht), da das gewählte Konzept zur Modulausrichtung in der v. g. anzutreffenden Bestandslage, zusammen mit den bestehenden und geplanten Gehölzstrukturen sowie der Verwendung technisch neuester Module mit Antireflexschicht, maßgeblich zur Abschirmung beitragen.

Entsprechend wird die geplante PV- Anlage vom Ortsteil Diepoltsreuth aus in den relevanten Sichtfeldern der Bewohner nur kleinteilig zu sehen sein, so dass hier Auswirkungen auf die bestehenden Wohnbaunutzungen durch Blendwirkung nicht zu erwarten sind.

Auch aufgrund der gebietsumgebend vorgesehenen Randeingrünungen ist die Anlage ebenso kaum von der Gemeindestraße aus, welche westlich verläuft, zu sehen.

Im Umweltbericht zum qualifizierten Bebauungsplan werden hierzu weitere Aussagen getroffen.

Besondere Untersuchungen, Immissionsschutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

Die Verträglichkeit der geplanten nach Südosten exponierten Sondergebietsnutzung mit den lediglich nordwestlich bestehenden wohnbaulichen Nutzungen der Ortschaft Diepoltsreuth ist gegeben.

5.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR

Anlagen zur öffentlichen Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung sind für die Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe fallen bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie nicht an.

Werden Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erforderlich, werden diese durch Regelungen, die der Sicherheit bei möglichen Bränden dienen, erfüllt.

Die Vorgaben aus dem Handbuch „Einsatz von Photovoltaik-Anlagen“ des Deutschen Feuerwehr Verbandes werden, soweit erforderlich, beachtet.

Pflegewege und Fahrgassen werden so vorgesehen, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage befahren können. Die Beteiligung der örtlichen Feuerwehr wird empfohlen.

6 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Planungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche der Landwirtschaft dargestellt. Aktuell stellen sich die Flurstücksteile überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Flächen dar.

Geschützte Natur- und Landschaftsteile liegen nicht im Bereich des Planungsgebietes. Ebenso wenig sind auf Grund der aktuellen intensiven Nutzung keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten.

Auf Grund der lage- und höhenmäßigen Entwicklung des Sondergebietes, abgesetzt vom Ortsrand Diepoltsreuth in südöstlicher Richtung hin, gefasst durch die straßenbegleitend geplanten

Gehölzstrukturen entlang des west-, süd- und östlichen Planungsgebietsrandes ist zusammen mit den kleinräumig, umgebenden Waldstrukturen Richtung Fichtenmühle und Weiserhof keine nennenswerte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes angezeigt.

Anforderungen an den Gewässerschutz sind nicht gegeben. Oberflächenwässer werden nicht an Entwässerungseinrichtungen Dritter abgegeben, wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden nicht geschaffen.

Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch bedingt einschränkende Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

Die mögliche Stromeinspeisung ins Netz kann mit Netzanschlusspunkt an die 20-kV-Freileitung „FORS-NEUW*NEUSTADT 10“ über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen erfolgen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt werden weiterführend im Umweltbericht auf der Ebene des Flächennutzungsplans untersucht und bewertet, der voraussichtlich erforderlich werdende Kompensationsumfang dargestellt.

7 UMWELTBERICHT

7.1 EINLEITUNG

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der auf Grund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

7.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet (siehe hierzu auch ausführliche Darstellungen im Bebauungsplan).

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert.

Anderweitige besondere Ziele sind für die Vorhabenfläche nicht formuliert.

7.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. Wesentlicher Gesichtspunkt ist der Verlust von ca. 2,7 ha intensiv nutzbarer landwirtschaftlicher Produktionsfläche.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering. Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertigere Strukturen existieren ebenfalls nicht bzw. sind nicht betroffen, so dass auch keine nachteiligen indirekten Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume zu erwarten sind. Vielmehr wird durch die geplanten Pflanzmaßnahmen, die zugleich der Eingriffskompensation dienen, und die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte Grünflächen, eine Aufwertung der Lebensraumqualität erreicht.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Damit ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Landschaft

Das derzeit im Vorhabenbereich selbst relativ geringwertige Landschaftsbild wird grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück. Eine besondere Qualität der gewählten Standorte besteht darin, dass sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild an allen Seiten weitestgehend auf die unmittelbar angrenzenden Bereiche beschränken. Eine Fernwirksamkeit gibt es überhaupt nicht, bedingt durch die Topographie sowie die strukturelle Ausprägung in den umgebenden Bereichen.

Mit den geplanten Pflanzmaßnahmen an den West- und Ostseiten der Anlage wird eine umfassende Eingrünung der Photovoltaikanlagen erreicht, so dass nach entsprechender Entwicklungszeit eine vollständige Abschirmung der Anlagen gegenüber der Umgebung erreicht werden kann.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist als mittel zu bewerten.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Übergabe- und Transformatorstation sowie Verlegung von Kabeln in geringem Maße beeinträchtigt. Die Umwandlung der Fläche in extensives Grünland trägt vielmehr zum Bodenschutz bei. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Übergabe- und Transformatorstation in sehr geringem Umfang. Sollten Aufschüttungen oder Abtragungen in Teilbereichen notwendig werden, ist der Oberboden seitlich zu lagern und anschließend wieder anzudecken. Mit dem Oberboden ist dabei sparsam und sorgfältig umzugehen. Sollten Oberbodenmieten über längere Zeit gelagert werden müssen, sind diese zu begrünen.

Auf Grund der sehr geringen Bodenversiegelung im Rahmen des geplanten Vorhabens ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit als gering einzuschätzen.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten. Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für Oberflächengewässer. Damit sind die Auswirkungen bei der Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage bezüglich des Schutzguts Wasser weitaus geringer als bei der mit Düngereinsatz betriebenen Landwirtschaft.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

7.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

7.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv genutzte Flächen ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden und die Einsehbarkeit durch die umgebenden wie auch geplanten Gehölze weitgehend minimiert ist/wird. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang.

Detaillierte Angaben zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan erarbeitet und dargestellt. Notwendige Maßnahmen bezüglich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten, auch vorgezogene Maßnahmen (CEF – Maßnahmen), sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zum Ausgleich

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine fundierte Ermittlung des Ausgleichbedarfs. Dieser beläuft sich auf ca. 0,481 ha. Die erforderliche Kompensation kann in den Grundstücksrandbereichen (Heckenpflanzung) sowie auch externen Ausgleichsflächen (Flur-Nr. 109 (TF), Gmkg. Diepoltsreuth) als Waldumbaumaßnahme geleistet werden.

7.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Wie im Umweltbericht aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering.

Standorte mit noch geringeren Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn auf die Schutzgüter sind nicht bekannt bzw. stehen dem Vorhabensträger nicht zur Verfügung.

Ferner wird mit der durchgeführten Prüfung zu Standortalternativen der Nachweis erbracht, dass im Ergebnis der Prüfungen gegen ausschließende Kriterien/ Restriktionen, gegen einschränkende Kriterien zusammen mit dem Vergleich und der Bewertung der verbleibenden Alternativen mehr geeignetere, angebundene Standorte innerhalb des Gemeindegebiets derzeit nicht verfügbar sind (siehe Anhang A1-A4).

7.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Maßnahmen zum Monitoring (z.B. Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen) werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt. Die Umsetzung der durch die Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen kann vor Ort sichergestellt werden.

7.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

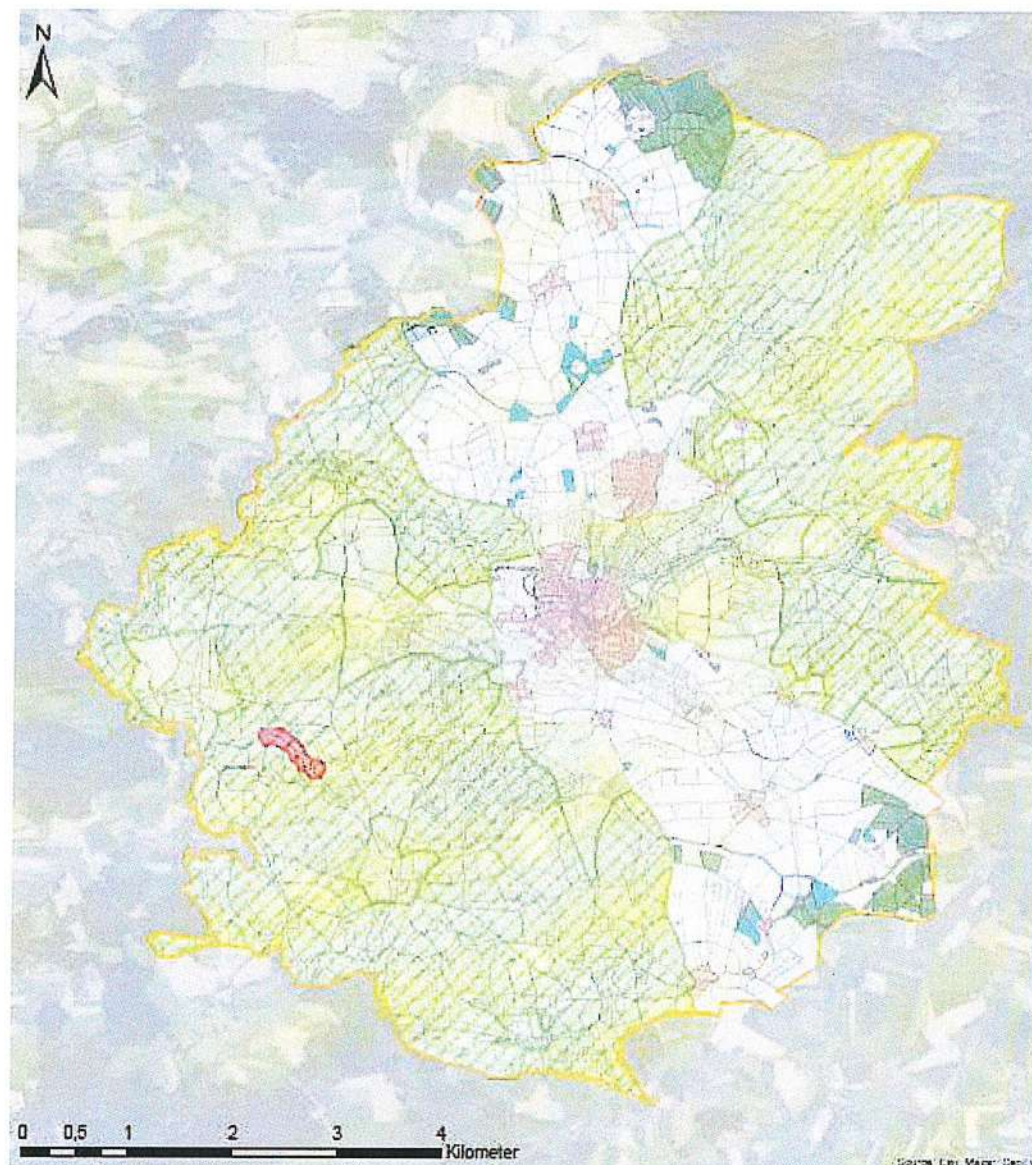
Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Marktgemeinde Floß die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts auf Flächennutzungsplanebene analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei den meisten Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden geringe Auswirkungen hervorgerufen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren wie auch mittelbaren räumlichen Zusammenhang ausgeglichen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als mittel zu bewerten.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO₂-Abgase als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.

A N H A N G

A1 ÜBERSICHTSLAGE ZUR ALTERNATIVEN PRÜFUNG
VORANALYSE GEGEN AUSSCHLIEßENDE KRITERIEN**Legende**

Untersuchungsgebiet

Ausschlussgebiete

Naturschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Bebaute Gebiete

Waldflächen

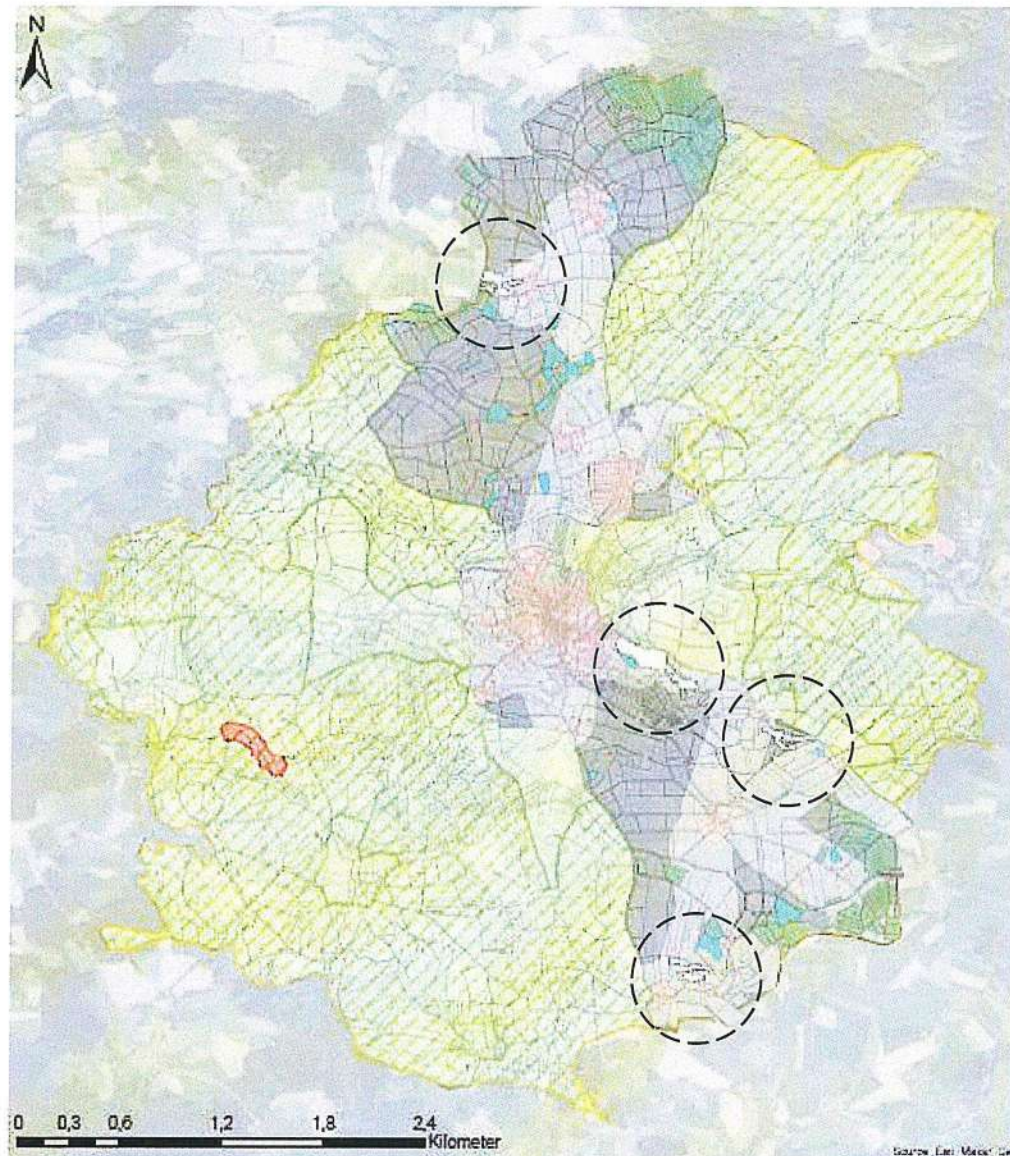
Wasserflächen

Trinkwasserschutzgebiet

Ergebnisse

Potentialflächen nach Stufe 1

A2 ÜBERSICHTSLAGE ZUR ALTERNATIVEN PRÜFUNG GROBANALYSE GEGEN EINSCHRÄNKENDE KRITERIEN



Legende

Untersuchungsgebiet

Ausschlussgebiete

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiet
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
- Bebaute Gebiete
- Waldflächen
- Wasserflächen
- Trinkwasserschutzgebiet

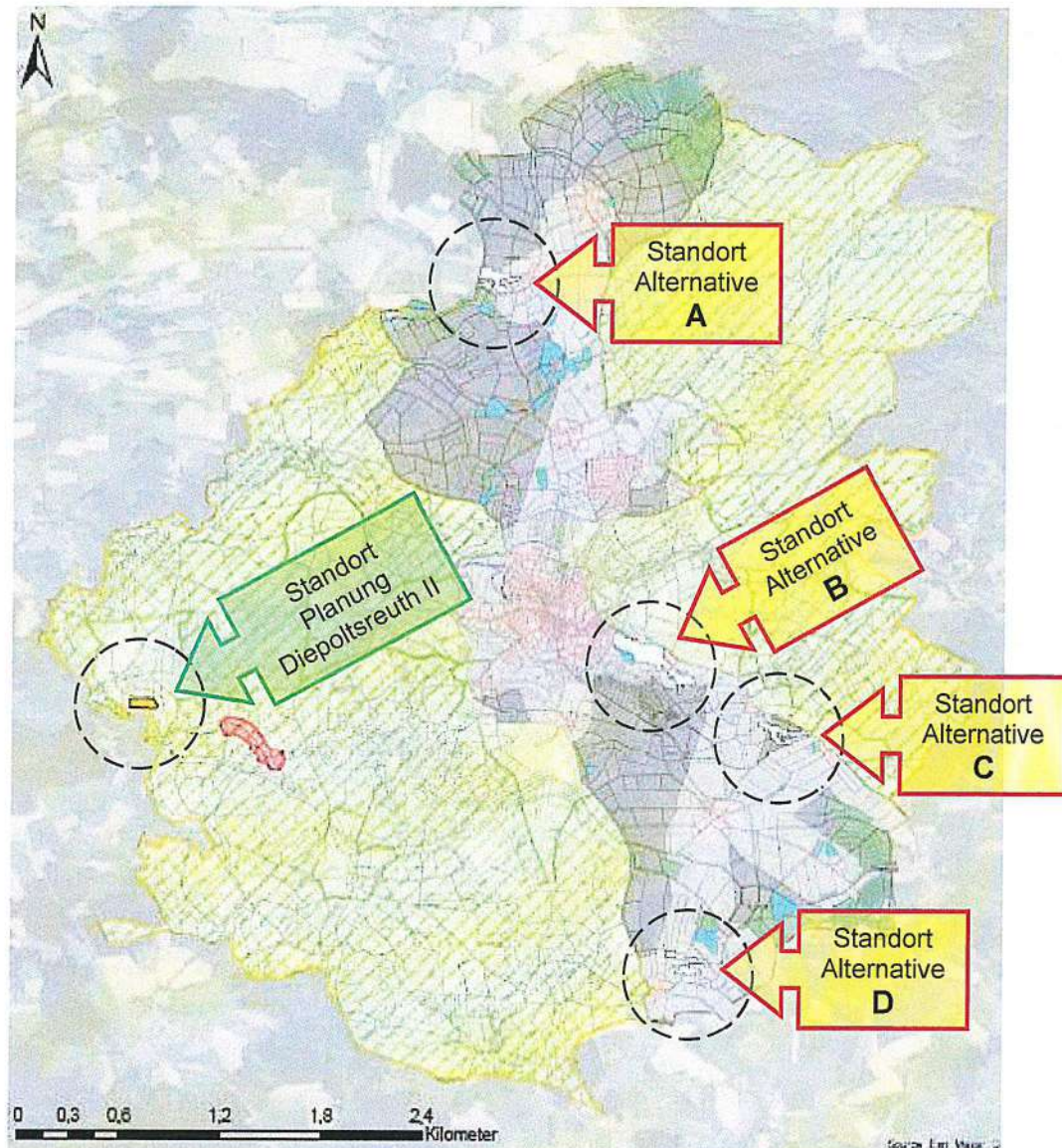
Ausschlussgebiete - einschränkende Kriterien

- Abstand zur Netzeinspeisung
- Abweichende Ausrichtung / Neigung
- Flächengröße

Ergebnisse

- Potentialflächen nach Stufe 2

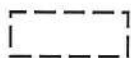
A3 ÜBERSICHTSLAGE ZUR ALTERNATIVEN PRÜFUNG VERGLEICH UND BEWERTUNG DER VERBLEIBENDEN ALTERNATIVEN



Legende



Standort Planung PVA Diepoltsreuth II



Standort Alternativen A, B, C und D, nach Vor- und Grobanalyse

Standort Alternative – nach Vergleich und Bewertung (Anhang A4)
nicht geeigneter als Standort Planung

Standort Planung – PV Freiflächenanlage Diepoltsreuth II

A4 ALTERNATIVEN PRÜFUNG ZUM STANDORT

„DIEPOLTSREUTH II“

BLATT 1 VON 3

VERGLEICH UND BEWERTUNG DER VERBLEIBENDEN ALTERNATIVEN

Kriterien	Standort Alternative A	Standort Planung Diepoltsreuth II	Standort Alternative B	Standort Alternative C	Standort Alternative D
Lage	Gemarkung Schlattstein Flurstück(e) 004/1, 812, 815	Gemarkung Diepoltsreuth Flurstück(e) 240, 240/2, 241, 251, 252	Gemarkung Schönbrunn Flurstück(e) 362, 369, 374 Gemarkung Floß Flurstück(e) 714, 715, 716, 717, 719, 720	Gemarkung Schönbrunn Flurstück(e) 87, 89, 1403	Gemarkung Grafenreuth Flurstück(e) 62, 82/1, 83, 70, 499
Städtebauliche Bewertung	+ 0 0 +	0 0 + 0	+ 0 + +	0 0 0 +	+ 0 - +
Siedlungszusammenhang	- westlich von Ellenbach, direkt am Ortsrand → integrierte Lage	- südöstlich am Ortsrand von Diepoltsreuth, → ca. 15 m abgesetzt	- östlich von Floß (Hardt), direkt am Ortsrand → integrierte Lage	- südlich von Ortsrand Schönbrunn, → ca. 80 m abgesetzt	- nordöstlich Grafenreuth, → ca. 100 m abgesetzt - nordwestlich von Höfen, direkt am Ortsrand → integrierte Lage
Bauleitplanung	- Änderung der geltenden Flächennutzung erforderlich	- Änderung der geltenden Flächennutzung erforderlich	- Änderung der geltenden Flächennutzung erforderlich	- Änderung der geltenden Flächennutzung erforderlich	- Änderung der geltenden Flächennutzung erforderlich
Ortsbild und Öffentlicher Raum	- städtebaulich nur zum Teil, mit Maßnahmen tolerierbar, - von den Siedlungs- flächen zum Teil einschbar, Blendung möglich, - Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht wesentlich - geeignete Anbindung an den öffentlichen Raum	- städtebaulich gut geeignet, - von den Siedlungs- flächen nicht einschbar - hinsichtlich des Orts- bildes, gute Anbindung an den Siedlungsbestand und den öffentlichen Raum - Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht gegeben	- städtebaulich geeignet, - von den Siedlungs- flächen kaum einschbar durch vorhandenen Rand- Waldstreifen, - hinsichtlich des Orts- bildes, gute Anbindung an den Siedlungsbestand und den öffentlichen Raum	- städtebaulich nur zum Teil, mit Maßnahmen tolerierbar, - von den naheliegenden Siedlungsflächen einschbar, Blendungen ggf. zu erwarten - tolerierbare Anbindung an den öffentlichen Raum, über Erhalt der Feldgehölze	- städtebaulich mit Maßnahmen tolerierbar, Südhanglage mit Einsparung zwischen o. g. Siedlungsbeständen im Norden - von den Siedlungs- flächen überwiegend einschbar, hangneigt nach Höfen, Blendungen ggf. zu erwarten, - tolerierbare Anbindung an den öffentlichen Raum
Lage zu Naherholung/Tourismus	- ohne	- lediglich im Bereich Zugang Kirmitztal zum Naturschutzgebiet Doost	- ohne, lediglich Naturdenkmal „Einzelbaum“ im Südosten	- ohne	- ohne

VERGLEICH UND BEWERTUNG DER VERBLEIBENDEN ALTERNATIVEN

BLATT 2 VON 3

Kriterien	Standort Alternative A	Standort Planung Diepoltsreuth II	Standort Alternative B	Standort Alternative C	Standort Alternative D
Topografie Fernwirkung Landschaftsbild	0 0 + + - zum Teil einsehbar von Püchersreuth sowie Kalmreuth aus - aufgrund der nur kleinen Fläche lediglich punktuell tolerierbare optische Fernwirkung - ohne nennenswerte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	+ + + 0 - kaum einsehbar, ohne optische Fernwirkung der Anlage - dem Standort stehen keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes entgegen.	+ 0 0 + - kaum einsehbar, ohne optische Fernwirkung der Anlage - ohne nennenswerte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	- - 0 + - exponiert einsehbar von den umgebenden Siedlungen - trotz der nur kleinen Fläche abzuwägende tolerierbare optische Fernwirkung	0 0 - + - zum überwiegenden Teil einsehbar von den umgebenden Siedlungen - aufgrund der nur kleinen Fläche lediglich punktuell tolerierbare optische Fernwirkung - ohne nennenswerte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Kleinräumige Lage Höhenrücken- Kuppenlage	- Leichte Kuppenlage (mit ΔNN bis ca. 6 m) Höhensteil Nord- Süd - keine wesentlichen Änd. der Standortbedingungen	- Hanglage unterhalb, im Verlaufe der Hangböschung (Neigung 6%) - keine wesentlichen Änd. der Standortbedingungen	- Leichte Überhöhung (mit ΔNN bis ca. 10 m) Höhensteil Nord- Süd - keine wesentlichen Änd. der Standortbedingungen	- exponierter Höhenrücken zu Schönbrunn und Würzelbrunn (mit ΔNN bis ca. 25 m) Höhensteil Nord- Süd	- leicht bewegt oberhalb Grafenreuth und Höfen - keine wesentlichen Änd. der Standortbedingungen
Flächenzuschnitt	- Flurstücke: 3 (je anteilig) - 1 Weg schneidet das Gelände diagonal - Eigentümer: 2 (privat)	- Flurstücke: 5 (je anteilig) - Fläche zusammenhängend - Eigentümer: 1 (privat)	- Flurstücke: 3 (je anteilig) - 3 Wege schneiden das Gelände - Eigentümer: mehrere (öffentlich/ privat)	- Flurstücke: 3 (je anteilig) - 1 Gemeindestraße schneidet das Gelände - Eigentümer: mehrere (öffentlich/ privat)	- Flurstücke: 5 (je anteilig) - 1 Gemeindestraße schneidet das Gelände - Eigentümer: mehrere (öffentlich/ privat)
Verschattung	- ohne	- überwiegend ohne (ggf. leicht im Westen entlang der Gemeindestraße)	- ohne	- kaum, lediglich im Bereich der Feldgehölze	- ohne
Lage zur Infrastruktur Verkehrliche Anbindung	+ 0 - Lage südwestlich der Staatsstr. ST 2181 - Anbindung abgesetzt über Flurwege von Ellenbach aus	+ + - Lage unmittelbar an Gemeindestraße, - direkte Anbindung an das Ortsnetz Floß.	0 0 - Lage südlich der Schönbrunner Str., - Anbindung abgesetzt über Flurwege von Floß sowie Hardt aus	0 0 - Lage südlich der Schönbrunner Str., - Anbindung abgesetzt über Flurwege von Schönbrunn sowie Würzelbrunn aus	0 0 - Lage östlich der Staatsstr. ST 2181, sowie nördlich der Gemeindestr. Grafenreuth - Höfen - Anbindung abgesetzt über Flurwege
Abstand zur Niederspannung	- Netzeinspeisung im 300 m Korridor beidseits der Niederspannungstrasse	- Netzeinspeisung unmittelbar am Vorhabengebiet	- Netzeinspeisung im 300 m Korridor beidseits der Niederspannungstrasse	- Netzeinspeisung im 300 m Korridor beidseits der Niederspannungstrasse	- Netzeinspeisung im 300 m Korridor beidseits der Niederspannungstrasse

VERGLEICH UND BEWERTUNG DER VERBLEIBENDEN ALTERNATIVEN

BLATT 3 VON 3

Kriterien	Standort Alternative A	Standort Planung Diepoltsreuth II	Standort Alternative B	Standort Alternative C	Standort Alternative D
Lage an bestehenden PV-Freianlagen	- ohne	+ - direkt angrenzend an die bestehende PV-Anlage	- ohne	- ohne	- ohne
Nutzung Landwirtschaftlich, forstlich	- Verlust landwirtschaftlicher Kleinstflächen	- Verlust landwirtschaftlicher Kleinstflächen	- Verlust landwirtschaftlicher Kleinstflächen	- Verlust landwirtschaftlicher Kleinstflächen	- Verlust landwirtschaftlicher Kleinstflächen
Kulturland Bodenschätzung Bonität (Bayerische Vermessungsverwaltung Stand: Juni 2021)	Ackerland (A) mit geringerer - mittlerer Ertragsfähigkeit Bodenart: - stark lehmiger Sand (St) Bodenzahl/ Ackerzahl: - 46 / 31-36 Zustandsstufe: 4	Ackerland (A) mit geringerer - mittlerer Ertragsfähigkeit Bodenart: - Lehmiger Sand (IS) Bodenzahl/ Ackerzahl: - 38 / 27-28 Zustandsstufe: 4	Ackerland (A) mit geringerer - mittlerer Ertragsfähigkeit Bodenart: - Lehmiger Sand (IS) Bodenzahl/ Ackerzahl: - 37-40 / 26-29 Zustandsstufe: 4 Grünland (Gr) mit geringerer - mittlerer Ertragsfähigkeit Bodenart: - (Gr): Lehmiger Sand (IS) und Lehm (L) Grünlandzahl/ Grünlandzahl: - 37-40 / 26-29 Bodenstufe: (II)	Ackerland (A) mit geringster Ertragsfähigkeit Bodenart: - Lehmiger Sand (IS) Bodenzahl/ Ackerzahl: - 30-37 / 21-26 Zustandsstufe: 5 Grünland (Gr) mit geringster - geringerer Ertragsfähigkeit Bodenart: - (LÖV): Löss, Verwitterung Grünlandzahl/ Grünlandzahl: - 30-37 / 21-28 Bodenstufe: (III)	Ackerland (A) mit geringster Ertragsfähigkeit Bodenart: - Lehmiger Sand (IS) Bodenzahl/ Ackerzahl: - 35-42 / 26-32 Zustandsstufe: 5
Auswertung*	+ 1	+ 7	+ 1	+/- 0	+ 1

* Saldo aus (Summe (Anzahl +)) - (Summe (Anzahl -))